

Verordnung zum Schutz
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Sicherheitsverordnung)

Vom 28. April 2026

Auf Grund von Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sowie Artikel 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Verordnung:

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Inhalt und Umfang der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet der Stadt Lichtenfels. Das Gemeindegebiet ist der räumliche Hoheitsbereich der Gemeinde und besteht aus der Gesamtheit der zu der Stadt Lichtenfels gehörenden Grundstücke.

(2) Öffentliche Vergnügungs-, Kultur- und Marktveranstaltungen sowie Messen werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 2 Alkoholverbot

(1) Es ist verboten, alkoholische Getränke auf öffentlichen Flächen im Gebiet entsprechend Anlage 1 dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieses Verbots erstreckt sich über die Zweigstraße, Teile der Badgasse sowie der Bahnhofstraße, den anliegenden Grünstreifen sowie den Brunnenbereich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der anliegenden Karte des Ordnungsamtes vom 17. März 2026 (Maßstab 1: 1150), welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Hause, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören, insbesondere das Hämmern, Bohren, Schneiden von Hecken, Sägen und Hacken von Holz sowie die Benutzung von Motorrasenmähern und Rasentrimmern.

(2) Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen und nur von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die gewerbsmäßige Ausführung von Arbeiten. Lärmerzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen durch Privatpersonen und Gewerbetreibende an Werktagen von 07:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingesetzt werden. Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

(3) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten, die

- a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
- b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

§ 4 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass Andere nicht erheblich belästigt oder gestört werden.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 5 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Stadt Lichtenfels auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von §§ 3 und 4 bewilligen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden, und zwar:

1. Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 dieser Verordnung alkoholische Getränke innerhalb des in Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereichs konsumiert oder mit sich führt.
2. Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des BayImSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) entgegen § 3 dieser Verordnung während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten ausführt oder ausführen lässt,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten Andere erhebliche belästigt oder stört,
- c) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr die Nachtruhe erheblich stört,
- d) einer mit einer Ausnahme nach § 5 dieser Verordnung verbundenen Nebenbestimmung zuwiderhandelt.

§ 7 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie gilt vier Jahre.

Lichtenfels, den 28. April 2026
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister